

CH_VB 83.583 vom 12. Januar 1983

Bundesverwaltung, 1983-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.583

FR: CH_VB 83.583 du 12 janvier 1983

IT: CH_VB 83.583 del 12 gennaio 1983

Erwägungen

E. 23

Im Jahre 1984 den gibt, die sich darüber beklagen, dass sie keine Bundesbetriebe haben. Ich bitte Sie also, das Postulat Dirren abzulehnen. Le président: Le Conseil fédéral refuse le postulat. M. Dirren le maintient. Abstimmung - Vote Für Annahme des Postulates Dagegen Minderheit Offensichtliche Mehrheit #ST# 83.928 Postulat Dirren Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung Règlement du Conseil national. Modification Wortlaut des Postulates vom 8. Dezember 1983 Das Büro des Nationalrates wird eingeladen zu prüfen, ob nicht das Geschäftsreglement des Nationalrates in dem Sinn zu ändern sei, dass die Berichterstattung der Kommissionen an den Rat nur mehr in einer Sprache und durch einen Berichterstatter erfolgen. Texte du postulat du 8 décembre 1983 Le Bureau du Conseil est prié d'examiner s'il n'y a pas lieu de modifier le règlement du Conseil national pour que les rapports des commissions ne soient présentés au Conseil que dans une seule langue et par un seul rapporteur. Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Berichterstattung einer Kommission an den Rat erfolgt gemäss Artikel 20 Absatz 4 des Geschäftsreglementes des Nationalrates gewöhnlich durch zwei Berichterstatter in zwei Landessprachen. Die Darlegungen der zwei Berichterstatter unterscheiden sich aber nicht wesentlich voneinander, da beide die Mehrheit der Kommission vertreten. Daher genügt ein Berichterstatter, zumal jedes Ratsmitglied die Möglichkeit hat, an seinem Platz eine Simultanübersetzung abzuheören. Berichterstattung in nur einer Sprache bringt eine grosse Zeiteinsparung und Rationalisierung, gestaltet den Geschäftsablauf effizienter und entlastet die Parlamentarier. Ebenfalls können unnötige Ausgaben eingespart werden. Ich bitte das Büro um eine schriftliche Antwort. Schriftliche Antwort des Büros Réponse écrite du Bureau Die zweisprachige Berichterstattung im Nationalrat gab fast bei allen Reglementsrevisionsdiskussionen Anlass. Bis zum Jahre 1974 enthielt das Reglement die Bestimmung, wonach die mündliche Berichterstattung nur in wichtigen Fällen in zwei Sprachen erfolgen soll (vgl. Geschäftsreglementsrevision von 1946, Art. 54, 1962 und 1966, Art. 52 Abs. 1). Dieser Bestimmung wurde aber nie strikte nachgelebt. Obwohl allgemein anerkannt wurde, dass die zweisprachige Berichterstattung viel Übel in Anspruch nimmt, ist ihre Abschaffung nie gefordert worden. Im Jahre 1974 wurde der heute noch geltende Artikel 20 Absatz 4 beschlossen, und zwar mit der folgenden Begründung: «Die Berichterstattung in zwei Sprachen wird häufig als unnötiger Zeitverlust kritisiert. In besonders wichtigen und sprachlich heiklen Fragen kann es aber nötig sein, dass beide Referenten dieselben Argumente vortragen. Im übrigen sollten sie, um blosser Wiederholungen in der anderen Sprache zu vermeiden, den Stoff unter sich aufteilen.» (Vergleiche «Amtliches Bulletin» NR 1973, Seite 1205.) Auch die Studienkommission «Zukunft des Parlamentes» hat sich mit der Frage befasst. Sie ist zum folgenden Schluss gekommen: «Im Nationalrat lassen sich merklich Zeit einsparen, wenn auf die zweisprachige Berichterstattung verzichtet würde. Den einzelnen Referenten, seien sie

nun deutscher oder französischer Zunge, käme so erhöhte Aufmerksamkeit zu. Mit Rücksicht auf die französisch- und italienischsprechende Minderheit jedoch nimmt die Studienkommission von diesem Vorschlag Abstand. Hingegen befürwortet sie, dass die Referenten (gemäss Art. 20 Abs. 4 GRN) ihre Stellungnahmen besser aufteilen und sich gegenseitig nicht wiederholen» (Schlussbericht vom 29. Juni 1978, Seite 59). Das Büro ist der Ansicht, dass auch zum heutigen Zeitpunkt die zweisprachige Berichterstattung nicht abgeschafft werden darf. Ein grosser Teil der Kommissionspräsidenten ist deutscher Sprache. Auch wenn die Simultanübersetzung besteht, ist es für die französisch- und italienischsprachigen Ratsmitglieder von Bedeutung, dass auch in französischer Sprache über die Kommissionsberatungen referiert wird. Die Ratsdebatten sind im «Amtlichen Bulletin» wiedergegeben; sie sind eine der wichtigsten Quellen für die Rechtsauslegung. Die Abschaffung des Berichtes in der zweiten Sprache wäre auch aus dieser Sicht bedauerlich. Hingegen teilt das Büro die Bestrebungen des Postulanten, die Ratsdebatten rationeller zu gestalten. Angesichts der grossen Geschäftslast muss die beschränkte Verhandlungszeit optimal ausgenützt werden. Die beiden Berichterstatter sollten sich deshalb bei jedem Geschäft über den Inhalt der Berichterstattung absprechen und ihre Referate abschnittsweise oder nach Gesichtspunkten aufteilen. Blosser Wiederholungen sind unnötig, da die Simultanübersetzung zur Verfügung steht. Ausserdem sollten die Kommissionen bei allen einfachen oder unbestrittenen Geschäften dem Rat schriftlich berichten oder darauf verzichten, zwei Berichterstatter zu bezeichnen. Es geht hier also nicht um eine Änderung von Artikel 20 Absatz 4 des Geschäftsreglementes, sondern um seine bessere Anwendung. Schriftliche Erklärung des Büros Déclaration écrite du Bureau • Das Büro beantragt dem Rat, das Postulat abzulehnen. Dirren: Es tut mir leid, Sie noch einmal zu beanspruchen. Wir hätten gestern, in der Nachmittagssitzung, genügend Zeit gehabt, um diese Probleme zu erledigen. Verschiedenste Revisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Ratsreglementes zielen in Richtung Reformen, effiziente Abwicklung der Debatten und Parlamentsgeschäfte. Noch während dieser Woche haben wir eine Stunde über die bessere Ausnützung der Sitzungszeiten gesprochen und uns über den langatmigen Parlamentsbetrieb und die Überlastung beklagt. Es ist aber Tatsache, dass wir kaum bereit sind, gewisse Opfer zu bringen. Die Antwort des Büros begrüsst zwar solche Massnahmen, ist aber nicht bereit, konkrete Anträge zur Prüfung zu übernehmen. Mit der Antwort versucht es, die Minderheiten zu sensibilisieren und ihnen glaubhaft zu machen, dass sie zu kurz kämen. Dies ist jedoch bei weitem nicht der Fall, denn es sollte der Kommission zustehen, nur einen einsprachigen Berichterstatter zu bestimmen und eine entsprechende Ausgewogenheit zu wahren. Dieser offizielle Sprecher muss zudem nicht immer der Kommissionspräsident sein. In unserem Kanton haben wir ebenfalls Zweisprachigkeit. Es besteht eine Simultanübersetzung, und die Kommission bestimmt einen Berichterstatter, während der Kommissionspräsident nur in Ausnahmefällen mitreferiert. Es wird dann weiter dargelegt, es sei von grosser Bedeutung, dass die Kommissionsberatungen in beiden Sprachen wiedergegeben werden. Dies bedeutet, dass Gleiches zweimal gesagt werden muss. Die Eintretensvoten, wie auch die meisten Einzelvoten, werden ja im voraus schriftlich vorbeireitet. Es genügt also, dass wir die bestehenden Einrichtungen, die sehr guten Simultanübersetzungsdienste, in Anspruch nehmen und voll ausnützen, indem wir ihnen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Dirren Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien.

Revision Postulat Dirren Loi sur les garanties politiques et de police. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.583 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.03.1984 - 08:00 Date Data Seite 404-406 Page Pagina Ref. No 20 012 316 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.